

Unabhängiger Verwaltungssenat

1. Rechtliche Grundlagen der Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien

Mit der B-VG-Novelle 1988 (BGBl. Nr. 685/1988) wurden die unabhängigen Verwaltungssenate der Länder dem Verwaltungsgerichtshof in Wien „zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung“ zur Seite gestellt. Die wesentlichen Kompetenzbereiche sind in Artikel 129a B-VG festgelegt, während Artikel 129b B-VG die Organisationsgrundsätze vorgibt und die Organisation im Übrigen den Ländern überträgt.

Dem Verfassungsauftrag hat das Land Wien mit dem Gesetz vom 26. Juni 1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, LGBl. für Wien Nr. 53/1990 (UVS-G), entsprochen und das Gesetz durch die Novellen vom 18. Februar 1994, LGBl. für Wien Nr. 10/1994, und vom 29. August 1994, LGBl. für Wien Nr. 41/1994, den in der Zwischenzeit aufgetretenen Erfahrungen der Praxis angepasst bzw. den im Jahre 1995 in Kraft getretenen AVG- und VStG-Novellen durch eine mit LGBl. für Wien Nr. 4/1996 vom 24. Jänner 1996 verlautbarte Gesetzesänderung Rechnung getragen.

Das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien ist ebenfalls durch ein Landesgesetz geregelt (Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 i.d.F. LGBl. für Wien Nr. 35/1995).

2. Zuständigkeiten

Die unabhängigen Verwaltungssenate erkennen gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z. 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt.

Im Gegensatz zu den vergangenen Berichtsjahren hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 1998 von der in Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG eingeräumten Möglichkeit, den unabhängigen Verwaltungssenaten die Entscheidung in „sonstigen Angelegenheiten“ zu übertragen, keinen Gebrauch gemacht.

3. Entwicklung des Arbeitsanfalles

Im Jahr 1998 wurden beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien insgesamt 11.474 Geschäftsfälle judizieller Art anhängig. Dies stellt einen Rückgang von etwa 16 Prozent gegenüber dem Vorjahr dar und entspricht in etwa der Arbeitsbelastung des Jahres 1995.

Auf die einzelnen Rechtsmaterien bezogen, ergibt sich für 1998 folgende Verteilung:

Arbeitnehmerschutz	82 Verfahren
Arbeitszeitrecht	51 Verfahren
Ausländerbeschäftigungsrecht	801 Verfahren
Baurecht	345 Verfahren
Gewerberecht	947 Verfahren
Landesgesetzliches Abgabenstrafrecht	436 Verfahren
Lebensmittelrecht	407 Verfahren
Maßnahmenbeschwerden und Beschwerdeverfahren	
nach dem Sicherheitspolizeigesetz	159 Verfahren
Polizeistrafrecht	4.393 Verfahren
Ruhender Verkehr und Parkometersachen	2.773 Verfahren
Schubhaftbeschwerden	121 Verfahren
Sonstige Rechtsmaterien (Mixta)	959 Verfahren

4. Art der Erledigungen

1998 wurden von den insgesamt 12.140 Erledigungen 11.912 judizielle Geschäftsfälle bescheidmäßig erledigt (die Differenz ergibt sich aus Zurückziehungen der Berufungen oder Beschwerden, Abtretungen wegen Unzuständigkeit usw.), die sich wieder in 240 Beschwerdeverfahren und 11.672 Berufungsverfahren aufgliedern lassen. Von den 11.672 Berufungsverfahren (100 %) waren 1.676 Zurückweisungen (14,4 %), z.B. wegen Verspätung, Begründungs-

mängel oder fehlender Parteistellung. Von den restlichen 9.996 erledigten Berufungen blieb in 4.471 Fällen (38,3 %) der Berufung ein Erfolg zur Gänze versagt, und somit war der angefochtene Bescheid zu bestätigen. In insgesamt 3.006 Fällen (25,7 %) wurde der Berufung vollinhaltlich stattgegeben. In 2.519 Fällen (21,6 %) war der Berufung teilweise Erfolg beschieden (Teileinstellung, Strafterabsetzung usw.).

5. Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts

1998 wurden 279 Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts in Beschwerde gezogen; das sind knapp 2 Prozent gegenüber der Gesamtzahl der Erledigungen.

Beim Verfassungsgerichtshof wurden 31 Verfahren anhängig gemacht; beim Verwaltungsgerichtshof waren es 248 Verfahren.

6. Volksanwaltschaft

1998 waren lediglich drei Anfragen der Volksanwaltschaft zu beantworten.